

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 257/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Samuel B. [REDACTED],

[REDACTED] 25th Street, [REDACTED] B. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz 1, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Da der Berufungsrichter für die Zeit ab 1. Januar 1956 keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vom Hundert feststellen kann, scheidet schon aus diesem Grunde die Anwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG aus. Eine gesetzliche Vermutung für die Fortdauer einer

22.

- 3 -

für einen bestimmten Zeitraum festgestellten Erwerbs-
minderung von mindestens 25 von Hundert besteht nicht.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)